

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Meldescheine für Beherbergungsstätten)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung
Gemeinde Bad Heilbrunn Badstraße 3 83670 Bad Heilbrunn Telefon: +49 (0) 8046 1889 - 0 E-Mail: gemeinde@bad-heilbrunn.de Thomas Gründl
Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten
actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau Telefon: +49 (0)9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfüllung der Meldepflicht aus §§ 29 Abs. 2 bis 4 BMG ▪ Erhebung von Kur- und Fremdenverkehrsbeitrag gemäß der gemeindlichen Satzungen
Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ §§ 29 Abs. 2 bis 4, 30 BMG ▪ Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags ▪ Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags
Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise ▪ Familiennamen ▪ Vornamen ▪ Geburtsdatum ▪ Staatsangehörigkeiten ▪ Anschrift ▪ Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Abs. 2 und 3 BMG ▪ Name der Gästeunterkunft in Bad Heilbrunn und Inhaber der Unterkunft ▪ Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen
Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:
Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen hat der Reiseleiter Anzahl und Staatsangehörigkeit der Mitreisenden anzugeben.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Polizeibehörden des Bundes und der Länder
- Staatsanwaltschaften
- Amtsanwaltschaften
- Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen
- Zollfahndungsdienst
- Hauptzollämter
- Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind
- Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern
- Meldebehörden

Speicherungsdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherungsdauer:

Die Meldescheine sind vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 (0)89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen.